



## „Die Mörder sind unter uns“ – Der Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958

### Aus zwei Plädoyers der Verteidigung

©DEFA-Stiftung/Siegfried Kranl

#### 1. Zu Bernhard Fischer-Schweder (Auszüge)

1 Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale: (Der Verfasser hat im ersten Teil nur Stichworte notiert.)

Festzuhalten, dass nur ein Schuss auf einen Fliehenden, wobei nicht feststeht, ob er durch den Schuss des Angeklagten tödlich verletzt wurde, 2 Gnadenschüsse [...] festzustellen sind. Sämtliche Handlungen betreffen keine Beteiligung an der Exekution selbst, sondern Reaktion auf besonderes  
5 Geschehen anlässlich der Vorkommnisse. Maßgeblich wäre aber nur die Durchführung einer Exekution mit eigener Hand. [...]

Auch kein eigenes Interesse. Interesse an den Aktionen hat die Staatsführung. Sie selbst ist Träger der Idee und Aktion. In deren unmittelbaren Interesse wird gehandelt. Dass damit gleichzeitig auch das Interesse des Angeklagten betroffen sein kann, schadet nicht. Insofern steht er nicht anders, als  
10 andere Staatsbürger auch.

Tatherrschaft:

Leitung der Aktionen bei Böhme. Nur er verantwortlich. Aber wahrscheinlich er noch nicht einmal die Tatherrschaft. Diese vielmehr bei Dr. Stahlecker oder Himmler, Heydrich und Hitler. Auf das ob,  
15 wann und wie hat Angeklagter keinen Einfluss. Es hängt nicht von seinem Entschluss ab, ob die Tat durchgeführt wird oder nicht. Die Exekutionen hätten stattgefunden, ob der Angeklagte das Kommando gestellt hätte oder nicht. Sie waren generell befohlen. Die Einsatzgruppen hätten die Arbeit auch selbst erledigen können. Böhme hat erklärt, wenn F. das Kommando nicht gestellt hätte, hätte er mit eigenen Leuten exekutieren müssen.

Er hat auch an Ort und Stelle niemals derart das Gesamtkommando geführt, dass man ihm zur Last  
20 legen könnte, er hätte die Leitung der Exekutionen gehabt. Diese Dinge müssen in einem größeren Rahmen gesehen werden. Auch der Angeklagte F. spielt im Gesamtgeschehen nur eine winzige Rolle. [...]

Wenn man den Angeklagten verurteilt, so nach den vorherigen Ausführungen lediglich als Gehilfen. Bei der Bemessung der Strafe kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Angeklagte drei Jahre  
25 lang kriegsbeteiligt war, sich freiwillig gemeldet hatte und heute infolge seiner Wehrdienstbeschädigung 50 % arbeitsunfähig ist. [...]

Bei der Entscheidung sollte das Gericht neben seiner juristischen Überlegung auch das Verständnis für den damaligen Geist der Zeit durchschimmern lassen und den Sinn für die Opfer der Staatsführung. Bedenken Sie, dass der Angeklagte Fischer-Schweder ebenfalls ein Kind seiner Zeit ist. Nicht  
30 nur er allein ist den damaligen gleisnerischen\* und sittlichen Parolen und Vorstellungen erlegen.

© Staatsarchiv Ludwigsburg EL 322 II Bü 115 (Bild 42, 43)

\* gleisnerisch = blendend, verführerisch

## 2. Zu Harm Willms Harms

Rechtsanwalt  
**HEINZ SCHELBERT**

Ulm-Donau, den *13.8.58.*  
Bahnhofstraße 7  
Fernruf: 68427

Postscheckkonto Stuttgart 74984  
Bankverbindung:  
Dresdner Bank AG., Filiale Ulm, Konto 7480

**Landgericht Ulm**  
- Strafkammer -  
Eing.: 13. Aug. 1958  
Nr. .... BE.: LG .....

An das  
Landgericht  
- Schwurgericht -

U l m / Donau

Ks 2/57

In der Strafsache  
gegen

Harm Willms H ä r m s , z.Zt. in U-Haftanstalt Ulm  
und 9 andere  
wegen Beihilfe zum Mord

wird namens des Angeklagten folgendes vorgetragen:

**Hohes Schwurgericht!**

**Vorwort:**  
Die Anklagevertretung hat mit Recht jenen Zeugen gerügt,  
der mit der Frage nach dem Sinn dieses Prozesses seine  
Verständnis- und Einsichtslosigkeit gegenüber dem Gesche-  
hen in dem 25-km-Streifen jenseits der deutsch-litauischen  
Grenze nach Beginn des Russlandfeldzugs blosslegte. Sie  
trat damit aber auch den Bestrebungen entgegen, deren Ziel  
es ist, durch Schweigen den Mantel des Vergessens über die  
Verbrechen zu legen, die der Zeit von 1933 bis 1945 ein so  
schmerzliches Gepräge geben.  
Gewiss ist die Methode des Schweigens ein bequemer Weg. Kann  
er aber beschritten werden von verantwortungsbewußten Men-

- 1 Menschen, deren vornehmstes Anliegen sein muss, mit der Vergangenheit abzurechnen, im Rahmen des Möglichen wiedergutzumachen, der Welt bekennd zu beweisen, dass wir mit jenen Praktiken gebrochen haben und willens sind, unser neuerstandenes, auf Recht und Freiheit gegründetes Staatswesen bis zur Selbstaufopferung zu verteidigen?
- 5 Die Frage stellen, heißt sie verneinen.  
Hoffentlich ist den Unverbesserlichen klar geworden, dass wir mit der Ermittlung des Sachverhalts, der Frage nach Schuld und Sühne nicht unser Nest beschmutzen, sondern es vor den Augen der überlebenden Opfer und Hinterbliebenen, allen Mitmenschen zur Mahnung, von den Schlacken der Vergangenheit befreien wollen. [...]
- 10 Wer vermöchte da noch zu schweigen und den Schrei der ungeheuerlichen Verbrechen im litauischen Raum nach Sühne zu überhören?

Trotz allem aber kann mit den Angeklagten nicht kurzer Prozess gemacht werden. Ihr Verhalten lässt sich

nicht mit den Maßstäben bewerten, die für uns in einem Rechtsstaat Lebende selbstverständliches Gemeingut geworden sind. Und darin tritt die außergewöhnliche Problematik in Erscheinung, die in der Aufgabe liegt, nach 17 Jahren Taten einer unserer Lebensform und Auffassung gänzlich entrückten Epoche, einer uns unbegreiflich gewordenen Ära aburteilen zu sollen. Um des besseren Verständnisses Willen müssen wir den Zeitgeist des Dritten Reichs ins Gedächtnis zurückrufen. [...]

Von den weiteren der Stapo (= Staatspolizeistelle) Tilsit zur Last gelegten Exekutionen sind noch Garsden, Krottingen und Polangen zu nennen. Bei diesen drei Erschießungen war der Angeklagte Harms auf Befehl Böhmes zugegen. [...] An der Erschießung von Polangen beteiligte sich der Angeklagte Harms weder durch Mitwirkung bei der Absperrung noch durch Zuführung zu exekutierender Gruppen; vielmehr zog er sich zur Anfahrtsstraße zurück, nachdem er gesehen hatte, dass Juden getötet werden sollten. Im Laufe der Erschießung schenkte er einem etwa 16 Jahre alten Juden die Freiheit. Diese Darstellung beruht auf den unwiderlegten Angaben des Angeklagten selbst. Die Behauptung der Staatsanwaltschaft, Harms habe in Polangen Absperrdienste geleistet, ist unbewiesen und lässt sich daher nicht aufrechterhalten. Der Angeklagte Harms fühlt sich für das Geschehen im litauischen Grenzgebiet nicht verantwortlich, da er nur auf Befehl gehandelt habe. Wiederholt brachte er zum Ausdruck, dass er zum Gehorsam erzogen an die Rechtmäßigkeit der Befehle glaubte, ohne seinen Abscheu vor den Erschießungen leugnen zu wollen. Im Übrigen habe er eine Befehlsverweigerung in Anbetracht der Gefahr für seine eigene Person als ausgeschlossen erachtet. [...]

Im Besonderen aber ist der Persönlichkeit des Angeklagten Harms Rechnung zu tragen. Er kommt aus kleinen Verhältnissen, verfügt nur über einfachstes Schulwissen und entwickelte sich nach dem damals viel gebrauchten Schlagwort „Überlassen Sie das Denken den Pferden – die haben einen größeren Kopf“ zum gehorsamen, devoten Subalternen. Sein bescheidener Bildungsstand bedingte gewisse Komplexe, die im Verkehr mit Vorgesetzten ihren Ausdruck fanden. Nahm doch Harms schon Grundstellung (= eine bestimmte militärische Körperhaltung) ein, wenn er mit dem Angeklagten Böhme nur telefonierte. Die Charakteristik wird aber erst mit der Erwähnung seines weichen, gutmütigen Naturelles vollständig, dessentwegen er sich bei seinen Untergebenen allgemeiner Beliebtheit erfreute.

Unter Würdigung all der erwähnten allgemeinen und besonderen Umstände ist zumindest sein Zweifel an der Widerrechtlichkeit, um nicht zu sagen sein Glaube an die Rechtmäßigkeit, der ersten Exekutionsbefehle nicht auszuschließen, zumal ihm seine Hochachtung vor den Vorgesetzten auf deren Loyalität vertrauen ließ. [...]

Gewichtige Gründe sprechen also dagegen, dass der Angeklagte Harms die verbrecherische Absicht seiner Vorgesetzten kannte. Hieran ändert auch nichts, dass seine eigene Einlassung zu dieser Frage nicht ganz einheitlich war. Wer aber könnte nach so vielen Jahren Mängel im Erinnerungsvermögen, das Verwischen von Eindrücken, das Ineinanderfließen von Erlebnis und Einbildung verübeln. [...]

Mithin ist auch zur Frage des Befehlsnotstandes nach § 52 StGB Stellung zu nehmen.

Der sog. Befehlsnotstand stellt einen Schuldaußschließungsgrund dar. [...] Da der Angeklagte Harms der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterworfen war, die allgemein im Rufe außergewöhnlicher Schärfe stand, musste er, wegen Ungehorsams zur Rechenschaft gezogen, insbesondere wegen der wehrkraftzersetzenden Wirkung des Tatbestands mit drakonischen Maßnahmen rechnen. Seinen eigenen Einlassungen zufolge befürchtete er seine Verbringung in das Konzentrationslager oder die Todesstrafe. Dass angesichts dieser Erklärung die Angst vor der drohenden gegenwärtigen Leibes- und Lebensgefahr es war, die ihn zur Durchführung des Befehls bestimmte, ist augenfällig. Dies gilt umso mehr, als ein anderer Weg aus der Konfliktlage als Gehorsam nicht zur Wahl stand. [...]

Der Entschuldigung des Angeklagten Harms gegenüber ist auch der Hinweis unerheblich, Befehlen sei wiederholt der Gehorsam verweigert worden, ohne dass die Befehlsempfänger Nachteile erlitten hätten. Gewiss, es gab Zeugen, die solches bekundeten. Sie sprachen vor allem von höheren Dienstgraden, die es wagten, sehr selten jedoch vom kleinen Mann. Dies sollte nachdenklich stimmen, wenn man bedenkt, dass sich die Masse der Befehlsempfänger aus kleinen Leuten rekrutiert. [...]

Aber auch bei nur irrtümlicher Annahme einer Zwangslage im Sinne des § 52 StGB wäre der Angeklagte

60 Harms nach dem Gesagten entschuldigt. Könnte er doch mit Erfolg den Schuldausschließungsgrund des putativen Befehlsnotstandes\* für sich in Anspruch nehmen. Heute wissen wir, dass damals Befehle in einzelnen wenigen Fällen folgenlos verweigert wurden. Das aber wusste der Angeklagte in jenen Tagen nicht. Hierauf kommt es doch entscheidend an.

Unter Würdigung des gesamten Sachverhalts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wird  
65 beantragt,  
den Angeklagten Harms freizusprechen.

Sollte das hohe Schwurgericht glauben, die dämonische Macht des Diktators, die zwingende Gewalt seiner Befehle, die ergebene Gläubigkeit derer, die auf ihnen vertrauten, sowie die lähmende Furcht der Zweifler einer anderen Beurteilung unterziehen, den Angeklagten Harms daher als schuldig befinden zu müssen, so  
70 wird es die Frage der Strafzumessung zu prüfen haben. Welche Gesichtspunkte sind hierfür maßgebend? In erster Linie sei erwähnt, dass Harms, der im Rahmen der Zuführung, Bewachung und Absperrung in nur geringem Umfang tätig wurde und sich im Übrigen herumdrückte, nur einen kleinen Tatbeitrag geleistet hat. Mehr als eine ausgesprochene Randfigur im Geschehen jenseits der deutsch-litauischen Grenze kann in ihm nicht erblickt werden, zumal er nicht etwa einer verbrecherischen Energie Ausdruck verlieh, sondern, was  
75 seine persönlichkeitsbedingte Schwäche offenbart, zum Spielball der enthemmten Kräfte um ihn geworden war. Wer könnte angesichts seines Werdegangs, der Beurteilung seiner früheren Mitarbeiter, seines persönlichen Eindrucks noch behaupten, der Angeklagte habe aus nationalsozialistischer Überzeugung die Ermordung der Juden gebilligt, ja gewollt? Die Anklagevertretung, die diese Behauptung aufstellte, ist nicht nur den Beweis schuldig geblieben, sondern versuchte nicht einmal, sich mit dem Vorwurf auseinanderzusetzen. Im Interesse der Wahrheitsfindung wäre die ideologische Motivierung der Harms'schen Handlungsweise besser unterblieben. War es doch die Staatsanwaltschaft, die sich auf den Mangel des Angeklagten an Tatkraft, Zivilcourage, Ansehen, fachlichem Wissen, Format, kurz an Persönlichkeit [...] berief und es für notwendig und abgewogen empfand, Harms vor aller Öffentlichkeit – die zahlreichen Pressenotizen beweisen es – als Trottel unter den Kommissaren der Stapo Tilsit zu bezeichnen. Und ausgerechnet der,  
80 den sie, abqualifiziert, einen Trottel nennt, den sie also selbst zu einem gewissen Teil entschuldigt, soll nach ihrem Antrag für die Dauer von zehn Jahren ins Zuchthaus. Meine hohen Herren Richter, für diesen Strafvorschlag fehlt mir jedes Verständnis. [...]

Nach alledem kann der Angeklagte Harms, wenn überhaupt, so nur mit der gesetzlichen Mindeststrafe zur Verantwortung gezogen werden, auf die ich die wegen der Zugehörigkeit zu einer für verbrecherisch erklärten  
90 Organisation erlittene Internierungshaft von 38 Monaten sowie die seit 4. November 1956 erlittene Untersuchungshaft anzurechnen bitte. Ferner beantrage ich, den Haftbefehl aufzuheben.

**Schlusswort:**

Meine hohen Herren Richter, wenn Sie nun über den Angeklagten Harms das Urteil fällen, so denken Sie bitte auch daran, daß dieser 65jährige Mann, der 2 Söhne im Kriege liess, schon sehr gebüsst hat, daß eine Frau und seine Familie auf ihn warten, daß seine eigene Lebenserwartung ihm gebietet, in Monaten zu rechnen.

Ich verkenne die Tragik nicht, daß ich hier an dieser Stelle um etwas bitte, wofür die Tausende ermordeter jüdischer Menschen gebeten haben. Möge dem Angeklagten Harms das Schicksal gnädig<sup>er</sup> sein.

© Staatsarchiv Ludwigsburg EL 322 II Bü 120 (Bild 1-13)

\* Einen Putativnotstand kann derjenige geltend machen kann, der der Meinung war, dass bei Nichtausführung eines erkennbar verbrecherischen Befehls sein Leben in Gefahr sei. Hier kommt es also nicht darauf an, ob dieser Glauben dem Sachverhalt entspricht, sondern ob der Angeklagte aus einer falschen Vorstellung heraus gehandelt hat.